

§. 4.

Wenn Eleven des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zur Abgangs- und Maturitäts-Prüfung zugelassen sind, so wird die Fürstliche Regierung hiervon durch die Königliche Kommission für das Veterinär-Wesen in Kenntniß gesetzt und derselben freigestellt werden, der Prüfung durch einen dazu Beauftragten beizuwohnen.

§. 5.

Die von der Königlichen Kommission für das Veterinär-Wesen in ihrer Eigenschaft als Direktion der Thierarzneischule auf Grund der vorher bestandenen Prüfung ausgestellten Legitimationen als Thierarzt erkennt die Fürstliche Regierung auch für ihre Staatsangehörigen und für den Bereich des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, jedoch unbeschadet der daselbst bestehenden besonderen Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung der thierärztlichen Praxis, zum Nachweis der Qualifikation als Thierarzt für gültig und den derartigen Zeugnissen der Fürstlichen competenten Behörden in der Wirkung völlig gleichstehend an.

§. 6.

Ueber die Anerkennung dieser Legitimations-Zeugnisse und deren Gleichstellung mit den inländischen Zeugnissen der Fürstlichen competenten Behörden wird die Fürstliche Regierung alsbald nach Abschluß gegenwärtiger Vereinbarung eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, auch wird dieselbe ihren Staatsangehörigen, welche sich dem Studium der Thierheilkunde widmen wollen, den Besuch der Thierarzneischule zu Dresden besonders empfehlen, desgleichen für die Bekanntheit der Aufnahmebedingungen und der Anstaltsgesetze die geeignete Sorge tragen.

§. 7.

Zu Ansehung der Ausnahme als Schüler der mit der Thierarzneischule verbundenen Lehrschmiede und der Unterweisung in der Hufbeschlagskunde werden die Angehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit den königlich sächsischen Angehörigen ebenfalls völlig gleich behandelt, dergestalt, daß, was nach den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen für diese gilt, auch auf jene während der Dauer der Lehrkurse, mit Einschluß der Abgangsprüfung, Anwendung leidet.

Da es sich hiernach von selbst versteht, daß die Beschlagschüler aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt alles das zu erfüllen und zu beachten haben, was den